

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

736

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Public Management und die Prüfung zur Erlangung des Grades „Master of Public Management“ (MPM) an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 17 Abs. 2 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 359), hat der Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums
 - § 2 Akademischer Grad
 - § 3 Regelstudienzeit
 - § 4 Zulassung und Zulassungsantrag
 - § 5 Studieninhalte und Organisation
 - § 6 Prüfungen
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Prüferinnen und Prüfer
 - § 9 Bewertung der Prüfungen
 - § 10 Studienbegleitende Modulprüfungen
 - § 11 Masterthesis
 - § 12 Annahme und Bewertung der Masterthesis
 - § 13 Mündliche Prüfung
 - § 14 Ergebnis der Master-Prüfung
 - § 15 Wiederholung
 - § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie extern erbrachter Leistungen
 - § 18 Nachteilsausgleich, Prüfungsregelungen bei Krankheit und längerem Ausfall
 - § 19 Prüfungszeugnis und Urkunde
 - § 20 European Credit Transfer System (ECTS)
 - § 21 Einsicht in das Prüfungsprotokoll
 - § 22 Widerspruch
 - § 23 Studiengebühren
 - § 24 Inkrafttreten
- Anlagen 1 bis 3

§ 1

Ziel des Studiums

Durch die Prüfung zur Erlangung des Grades „Master of Public Management“ (Masterprüfung) soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse im Bereich Public Management erworben hat und die Fähigkeit besitzt, verwaltungswissenschaftliche Probleme zu erfassen, zu erläutern und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Theorien und Methoden selbstständig in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten.

§ 2

Akademischer Grad

Nach bestandener Prüfung wird von der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) der akademische Grad „Master of Public Management“ (MPM) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den berufsbegleitenden weiterbildenden Studiengang Public Management beträgt sechs Semester. Das Studium hat einen Umfang von mindestens 120 Credit Points nach den Regeln des European Credit Transfer Systems (ECTS).

§ 4

Zulassung und Zulassungsantrag

- (1) Zum Master-Studium darf nur zugelassen werden, wer
1. durch die oberste Dienstbehörde unter Nachweis der Voraussetzungen des § 37 der Hessischen Laufbahnverordnung vorge-

schlagen wurde. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Beamtin oder der Beamte zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre im gehobenen Dienst befunden und hervorragende Beurteilungen in den letzten drei Jahren erhalten hat, die die Geeignetheit für den Aufstieg nachweisen oder

2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine andere vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt sowie einen Hochschulabschluss in der Fachrichtung Verwaltung oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss einer anderen Fachrichtung und eine sich daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweist.

(2) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung nach fachlicher Qualifikation. Zur Feststellung der fachlichen Qualifikation können ein Prüfungsgespräch oder vergleichbare Prüfungshandlungen durchgeführt werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit Auflagen versehen.

(4) Übersteigt die Zahl der fachlich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die vorhandene Kapazität, wird zur Vergabe der Studienplätze zunächst eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Ziffer 1 nach deren fachlicher Qualifikation erstellt. Werden durch ranggleiche Bewerberinnen oder Bewerber die Kapazitäten überschritten, ist durch den Prüfungsausschuss deren Studienmotivation zu ermitteln. Hierzu kann ein Motivationsschreiben eingefordert werden. Bei gleicher Motivation entscheidet unter ihnen das von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu ziehende Los.

(5) Bleiben nach Berücksichtigung der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Ziffer 1 noch frei Plätze, wird zur Vergabe der dann noch verfügbaren Studienplätze eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Ziffer 2 nach deren fachlicher Qualifikation erstellt. Werden durch ranggleiche Bewerberinnen oder Bewerber die Kapazitäten überschritten, ist durch den Prüfungsausschuss deren Studienmotivation zu ermitteln. Hierzu kann ein Motivationsschreiben eingefordert werden. Bei gleicher Motivation entscheidet unter ihnen das von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu ziehende Los.

(6) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind für Bewerbungen nach Absatz 1 Ziffer 1 ein Nachweis über die erforderliche abgeleistete Dienstzeit sowie die geforderten Beurteilungen beizufügen. Für Bewerbungen nach Absatz 1 Ziffer 2 sind dem Antrag die Nachweise über das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung, eines Hochschulabschlusses und entsprechende Nachweise der erforderlichen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung und eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden wurde, beizufügen.

§ 5

Studieninhalte und Organisation

(1) Das Masterstudium gliedert sich in Module und umfasst die folgenden Studienbereiche, aus denen sich die 16 Pflichtmodule ergeben:

a) Staat und Politik – Public Governance:

- M 1.1 Föderalismus und Europäisierung,
- M 1.2 Globalisierung und die Rolle des Staates in der Wirtschaft,
- M 1.3 Politische Steuerung und Gesetzgebung,
- M 1.4 Zivilgesellschaft und Demokratie heute

b) Verwaltungsmanagement – Public Management:

- M 2.1 Verwaltungsrecht und Datenschutz,
- M 2.2 Verwaltungshandeln und Verwaltungskontrolle,
- M 2.3 Haushalts- und Rechnungswesen,
- M 2.4 Von der Kosten- und Leistungsrechnung zum Controlling,

c) Personalmanagement – Human Resources:

- M 3.1 Rechtliche Grundlagen des Personalmanagements,
- M 3.2 Personalplanung, -beschaffung und -marketing,
- M 3.3 Personalauswahl, -einsatz und -entwicklung,
- M 3.4 Personalführung, -beurteilung und -controlling

d) Organisationsmanagement und e-Government:

- M 4.1 e-Government und Geschäftsprozessoptimierung,
- M 4.2 Organisationspolitik und Verwaltungsorganisation,
- M 4.3 Veränderungs- und Projektmanagement,
- M 4.4 Dienstleistungsmanagement,

(2) Die Pflichtmodule umfassen Präsenztermine, bei denen die Teilnahme grundsätzlich verpflichtend ist.

(3) Es werden Wahlpflichtmodule angeboten, von denen zwei mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte) abzuschließen sind. Die Themen und Veranstaltungsformen der Wahlpflichtmodule werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

(4) Es sind drei Transfermodule

- a) Projektgruppenarbeit,
- b) Aktive Hospitation sowie
- c) Thesismodul

zu belegen.

(5) Die Festlegung der Studieninhalte und -methoden sowie der Prüfungsformen der Module erfolgt im Modulhandbuch.

(6) Die Organisation des Studiengangs übernimmt die Studienleitung.

(7) Die HfPV kann zur Durchführung des Masterstudienganges Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen schließen.

§ 6

Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus 16 studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtmodulen, zwei Prüfungen in den studienbegleitenden Wahlpflichtmodulen, sowie drei Prüfungen in den Transfermodulen. Zur Masterthesis ist zudem eine mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium) abzulegen. Die Prüfungsleistungen sind im Modulbuch beschrieben.

(2) Die erfolgreiche Moduleilnahme wird jeweils durch eine Modulprüfung nachgewiesen. Die Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, in der Regel am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.

(3) Als Prüfungsformen kommen in Betracht:

1. Klausur

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Klausur, so bearbeiten die Studierenden unter Aufsicht eine Aufgabenstellung aus den Themenbereichen des Moduls. Die Studierenden dürfen nur die in der Aufgabenstellung angegebenen Hilfsmittel verwenden. Die Studienleitung regelt die Aufsicht. Spätestens nach Ablauf der im Modulhandbuch bestimmten Bearbeitungsfrist hat die Studierende oder der Studierende die Klausur einschließlich aller Entwürfe und Arbeitsbögen der Aufsichtsführung auszuhändigen. Die Aufsichtsführung vermerkt im Protokoll den Zeitpunkt der Abgabe.

2. Hausarbeit

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit, bearbeitet die oder der Studierende selbstständig vertieft ein Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden und legt die Erkenntnisse systematisch schriftlich dar. Umfang der Hausarbeiten und Bearbeitungsdauer werden im Modulhandbuch bestimmt. Studienarbeit und Projektberichte sind Hausarbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der einzelne Beitrag eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist.

3. Präsentation

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Präsentation, setzt sich die oder der Studierende in freier Rede unter Benutzung adäquater Präsentationsmedien mit einem konkreten Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander. Arbeitsschritte und -ergebnisse sollen auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dargestellt werden. Die Dauer des mündlichen Vortrags wird im Modulhandbuch bestimmt.

4. Mündliche Prüfung

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Prüfung, so ist darin festzustellen, ob die oder der Studierende in der Lage ist, anhand konkreter Fragestellungen Themenbereiche aus dem Modul sowie übergreifende Zusammenhänge verständlich darzulegen. Für das Kolloquium zur Masterthesis gelten die Regelungen des § 13.

Die jeweilige Prüfungsform ergibt sich aus den Modulkarten. Die Prüferin oder der Prüfer gibt den Studierenden verbindlich Prüfungsform und Zeitpunkt zu Beginn des jeweiligen Studienabschnitts bekannt.

(4) Ein ECTS-Punkt entspricht dabei 28 Stunden studentischer Arbeitsbelastung.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfungen und der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der hauptamtlichen Lehrkräfte der HfPV an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande.

(3) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses ist eine Geschäftsstelle bei der HfPV eingerichtet. Die Geschäftsstelle ist im Zusammenwirken mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Masterurkunden zuständig.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

Prüferin oder Prüfer ist, wer das Modul oder den Studienbereich lehrt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Prüferin oder Prüfer kann nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9 Bewertung der Prüfungen

Die Prüfungsleistungen der Studierenden sind mit einer der folgenden Punktzahlen und mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

Punktzahl	Beschreibung	Note
15 bis 14	für eine sehr gute Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	sehr gut (1)
13 bis 11	für eine gute Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	gut (2)
10 bis 8	für eine befriedigende Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	befriedigend (3)
7 bis 5	für eine ausreichende Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	ausreichend (4)
4 bis 0	für eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt	nicht ausreichend (5)

§ 10 Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Im Rahmen der studienbegleitenden Modulprüfungen sind die im Modulhandbuch genannten Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Abfolge der angegebenen Module kann in begründeten Fällen abweichen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet, findet eine Zweitbewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer statt. Weichen beide Bewertungen voneinander ab, wird der arithmetische Mittelwert gebildet.

(3) Für das Bestehen der Masterprüfung ist in jeder Modulprüfung mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) zu erzielen. Modulprüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden, können nach § 15 wiederholt werden.

§ 11 Masterthesis

(1) Durch die Masterthesis soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, eine verwaltungswissenschaftliche Problemstellung selbstständig in einer begrenzten Zeit nach wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten. Das Thema der Masterthesis wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines Vorschlages der oder des Studierenden mitgeteilt. Die oder der Studierende hat den Vorschlag zuvor mit einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der die Betreuung der Arbeit übernimmt, abzustimmen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt vier Monate und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterthesis darf nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zurückgegeben werden.

(3) Wird die oder der Studierende während der Bearbeitungszeit aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um einen Monat verlängern. Dauert die Verhinderung länger als einen Monat, hat die oder der Studierende eine neue Masterthesis zu erstellen. Der begonnene Versuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 12 Annahme und Bewertung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis ist in drei Exemplaren (dreifach sowohl jeweils schriftlich als auch auf digitalem Datenträger) bei der Geschäftsstelle der HfPV abzugeben. Der Datenträger muss neben der angefertigten Thesis, deren Anhang und eine Zusammenfassung der Thesis sowie eine Wiedergabe der in der Thesis verwendeten Internet-Seiten oder anderer elektronischer Materialien enthalten. Wird die Masterthesis nicht fristgemäß abgeliefert, so ist sie mit 0 Punkten („nicht ausreichend“) zu bewerten.

(2) Bei der Abgabe der Masterthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Thesis selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(3) Die Masterthesis wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern beurteilt und nach § 9 benotet. Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss hauptamtlicher Fachhochschullehrer oder hauptamtliche Fachhochschullehrerin sein. Weichen die Benotungen voneinander ab, wird der arithmetische Mittelwert gebildet. Die oder der Studierende erhält vom Prüfungsausschuss mit der Ladung zum Kolloquium eine Abschrift der Gutachten.

(4) Die Masterthesis ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) lautet.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Der Termin zur mündlichen Abschlussprüfung wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt, wenn die studienbegleitende Prüfung und die Masterthesis bestanden sind. Vor dem Beginn der mündlichen Prüfung müssen sämtliche nach dieser Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise erbracht worden sein.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen abgenommen, von denen mindestens eine oder einer hauptamtliche Lehrkraft sein muss. Dies sind in der Regel die Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachter der Masterthesis.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung findet als Kolloquium zur Masterthesis statt und dauert in der Regel eine Stunde.

(4) Zur mündlichen Prüfung werden Studierende desselben Studiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, wenn die oder der Studierende damit einverstanden ist. Studierende desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 14 Ergebnis der Master-Prüfung

(1) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Punkte des Moduls Masterthesis mit 35 Prozent sowie das Gesamtergebnis der studienbegleitenden Modul-Prüfungen mit 65 Prozent gewichtet. Innerhalb des Moduls Masterthesis wird die Note für die schriftliche Masterthesis mit 70 Prozent und die Note für das Kolloquium mit 30 Prozent gewichtet. Für die studienbegleitenden Modulprüfungen ist der entsprechend der ECTS-Punkte gewichtete arithmetische Mittelwert zu bilden. Der berechnete Wert der Gesamtnote ist auf Basis der ersten Stelle hinter dem Komma kaufmännisch zu runden.

(2) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet bei

- einem Durchschnitt von mindestens 14 Punkten = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von mindestens 11 und unter 14 Punkten = gut,
- bei einem Durchschnitt von mindestens 8 und unter 11 Punkten = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von mindestens 5 und unter 8 Punkten = ausreichend.

§ 15 Wiederholung

(1) Ist eine Modulprüfung, die Masterthesis oder die mündliche Abschlussprüfung nicht mindestens mit „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden, so kann die entsprechende Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Wird die Modulprüfung endgültig nicht bestanden, endet dadurch das Studium. Über die bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten und das endgültige Nichtbestehen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung muss ausweisen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 Punkten („nicht ausreichend“) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungsleistung

fungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn Sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Über die Anrechnung bereits vorliegender Prüfungsergebnisse entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Verwenden nicht in der Prüfung zugelassener Hilfsmittel, Plagiate und andere Täuschungsversuche kann je nach Schwere des Verstoßes den Ausschluss von der Prüfung oder die teilweise oder vollständige Aberkennung von erbrachten Prüfungsleistungen zur Folge haben. Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Prüfungsausschuss, der auch eine Wiederholung der Prüfung anordnen kann. Wird während einer Modulprüfung ein Täuschungsversuch festgestellt, so dokumentiert die Aufsicht führende Person den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis und die Masterurkunde sind einzuziehen.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie extern erbrachter Leistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen des Masterstudienganges Public Management der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Für die Feststellung der Anrechnung in Fällen ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und anderer zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung.

(2) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.

(3) Über Anträge auf Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Monaten nach Antragseingang. Teilanrechnungen sind möglich. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Auf Antrag werden außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, wenn sich diese Kenntnisse und Fähigkeiten von den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau nicht wesentlich unterscheiden. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzen maximal die Hälfte der zu vergebenen ECTS-Punkte des Studiums. Über den Antrag auf Anrechnungen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Monaten nach Antragseingang. Angerechnete Leistungen werden mit dem Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Im Abschlusszeugnis

und im Diploma Supplement wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden und wo sie erbracht wurden.

(5) Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Die Beweislast, dass die Studienleistungen, die in einem Vertragsstaat der „Lissabon-Konvention“ erbracht wurden, nicht gleichwertig sind, liegt beim Prüfungsausschuss. Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt unberührt.

(6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).

§ 18

Nachteilsausgleich, Prüfungsregelungen bei Krankheit und längerem Ausfall

(1) Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag schwerbehinderten sowie diesen gleichgestellten behinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) sind zu beachten.

(2) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder aus triftigem Grund nicht in der Lage ist, die Präsenzveranstaltungen zu besuchen, ist berechtigt, einzelne Studienleistungen auch nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Bei Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten oder Elternzeiten sowie in psychischen oder sozialen Härtesituationen gilt die Regelung entsprechend. Den Verlängerungszeitraum legt der Prüfungsausschuss fest. Hinderungsgründe gemäß Satz 1 sind glaubhaft zu machen bzw. auf Verlangen für den Krankheitsfall durch ärztliches Attest zu belegen.

§ 19

Prüfungszeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Note der Masterthesis, das Ergebnis der studienbegleitenden Modulprüfungen, die Note der mündlichen Prüfung (Abschlussprüfung) sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Es ist mit dem Siegel-Abdruck der HfPV zu versehen.

(2) Nach bestandener Prüfung wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Public Management“, abgekürzt „MPM“, nach dem Muster der Anlage 2 beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Fachbereichsleiter oder der Fachbereichsleiterin des Fachbereichs Verwaltung und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel-Abdruck der HfPV versehen.

(3) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Masterurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEFFS in deutscher und englischer Sprache nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

§ 20

European Credit Transfer System (ECTS)

(1) Die Abschlussnote wird durch die ECTS-Note ergänzt.

A = die besten 10 von Hundert,

B = die nächsten 25 von Hundert,

C = die nächsten 30 von Hundert,

D = die nächsten 25 von Hundert,

E = die nächsten 10 von Hundert.

(2) Bei der Ermittlung der ECTS-Note werden nur die Ergebnisse der zu graduierenden Studierenden berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt durch das Sachgebiet Prüfungsmanagement.

§ 21

Einsicht in das Prüfungsprotokoll

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegung der Prüfung oder nach Aushändigung des entsprechenden Zeugnisses bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen.

§ 22

Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme der Rektorin oder dem Rektor der HfPV zur Entscheidung vor.

§ 23
Studiengebühren

(1) Das Studium ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren und der Modus der Gebührenerhebung werden jährlich durch die Rektorin oder den Rektor der HfPV in einer an geeigneter Stelle zu veröffentlichenden Gebührenordnung festgesetzt.

(2) Wird das Studium bis vier Wochen vor Beginn des neuen Semesters durch schriftliche Erklärung gegenüber der HfPV beendet, werden für die nachfolgenden Semester keine weiteren Gebühren erhoben.

(3) Wird das Studium während des Semesters durch schriftliche Erklärung gegenüber der HfPV beendet, ist eine Rückerstattung der Gebühren für das laufende Semester ausgeschlossen.

§ 24
Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Die vorstehende Studienordnung wird hiermit genehmigt und veröffentlicht.

Wiesbaden, den 19. August 2016

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 48 – 8e14.21.03

StAnz. 36/2016 S. 934

Anlage 1



Hessische Hochschule
für Polizei und Verwaltung
University of Applied Sciences



Zeugnis der Master-Prüfung

Anrede Vorname Name

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Master-Prüfung im weiterbildenden Studiengang
Public Management mit der Gesamtnote (Note) (in Worten) und
der ECTS-Bewertung „Grade“ bestanden.

Für die Masterthesis mit dem Thema
„Thema“

wurde die Note (Note der Masterthesis) erteilt.

Note der mündlichen Abschlussprüfung:
(Note der mündlichen Prüfung)

Die Bewertungen der studienbegleitenden Modulprüfungen
sind umseitig aufgeführt.

Wiesbaden, (Datum der mündlichen Prüfung)

Der oder die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Name)

Siegel der Hochschule

Notenstufen:

1 (sehr gut); 2 (gut); 3 (befriedigend); 4 (ausreichend); 5 (nicht
ausreichend)

ECTS-Bewertung: A die besten 10%; B die nächsten 25%; C die
nächsten 30%; D die nächsten 25%; E die nächsten 10%; F nicht
bestanden

Anlage 1 Seite 2

Bewertung der studienbegleitenden Modulprüfungen:

Vorname Name

Studienbereiche Module	Bewertung
Staat und Politik – Public Governance	
• Föderalismus und Europäisierung	Punkte (Note)
• Globalisierung und die Rolle des Staates in der Wirtschaft	Punkte (Note)
• Politische Steuerung und Gesetzgebung	Punkte (Note)
• Zivilgesellschaft und Demokratie heute	Punkte (Note)
Verwaltungsmanagement – Public Management	
• Verwaltungsrecht und Datenschutz	Punkte (Note)
• Verwaltungshandeln und Verwaltungskontrolle	Punkte (Note)
• Haushalts- und Rechnungswesen	Punkte (Note)
• Von der Kosten- und Leistungsrechnung zum Controlling	Punkte (Note)
Personalmanagement – Human Resources	
• Rechtliche Grundlagen des Personalmanagements	Punkte (Note)
• Personalplanung, -beschaffung und -marketing	Punkte (Note)
• Personalauswahl, -einsatz und -entwicklung	Punkte (Note)
• Personalführung, -beurteilung und -controlling	Punkte (Note)
Organisationsmanagement und e-Government	
• e-Government und Geschäftsprozessoptimierung	Punkte (Note)
• Organisationspolitik und Verwaltungsorganisation	Punkte (Note)
• Veränderungs- und Projektmanagement	Punkte (Note)
• Dienstleistungsmanagement	Punkte (Note)
Transfermodule	
• Projektgruppenarbeit	Punkte (Note)
• Aktive Hospitation	Punkte (Note)
• Masterthesis	Punkte (Note)
Wahlangebote	
• Wahlangebot 1	Punkte (Note)
• Wahlangebot 2	Punkte (Note)



Master-Urkunde

(Anrede) (Vorname) (Name)
 geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
 wird aufgrund der bestandenen Prüfung
 im weiterbildenden Studiengang
Public Management
 der akademische Grad
Master of Public Management (MPM)
 verliehen.

Wiesbaden, (Datum des Zeugnisses)

Der oder die Leiter/in des
 Fachbereiches Verwaltung

Der oder die Vorsitzende
 des Prüfungsausschusses

.....
 (Name)

Siegel

.....
 (Name)



[Name der Hochschule]

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname/1.2 Vorname

<Name>/<Vorname>

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

<Matrikelnummer>

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Public Management (MPM)

Bezeichnung des Grades (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Allgemeine öffentliche Verwaltung

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung,

University of Applied Sciences,

Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden

Status (Typ/Trägerschaft)

Fachhochschule, Staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

akademischer Abschluss (dreijährige Studienzeit) mit Masterthesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre 120 ECTS-Credits

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

1. Vorschlag der obersten Dienstbehörde unter Nachweis der Voraussetzungen des § 37 der Hessischen Laufbahnverordnung oder

2. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder eine andere vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie ein Hochschulabschluss in der Fachrichtung Verwaltung oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss einer anderen Fachrichtung und Nachweis einer sich daran anschließenden qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mindestens einem Jahr.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Teilzeit 3 Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Das Masterprogramm endet mit dem Abschluss als Master of Public Management. Es führt die Studierenden dazu auf Grundlage wis-

senschaftlicher Methoden verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgaben in staatlichen oder kommunalen Körperschaften sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht zu übernehmen. Studierende erwerben die notwendigen theoretischen und analytischen Kenntnisse für Managementaufgaben in öffentlichen oder vergleichbaren Verwaltungen. Der Studiengang soll die kritische Bewertung wissenschaftlicher Methoden fördern und die Absolventen auf Führungsaufgaben in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung und ähnlicher Bereiche vorbereiten.

- Staat und Politik – Public Governance
- Verwaltungsmanagement – Public Management
- Personalmanagement – Human Resources
- Organisationsmanagement und e-Government

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Prüfungszeugnis

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Notensystem/Leistungsbewertung:

Punkte	Beschreibung	Note
15 und 14 Punkte	für eine sehr gute Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	sehr gut (1)
13 bis 11 Punkte	für eine gute Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	gut (2)
10 bis 8 Punkte	für eine befriedigende Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	befriedigend (3)
7 bis 5 Punkte	für eine ausreichende Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	ausreichend (4)
4 bis 0 Punkte	für eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt	nicht ausreichend (5)

Wird eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet, findet eine Zweitbewertung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer statt. Weichen beide Bewertungen voneinander ab, wird der arithmetische Mittelwert gebildet. ECTS-Grad

- A = die besten 10 von Hundert,
- B = die nächsten 25 von Hundert,
- C = die nächsten 30 von Hundert,
- D = die nächsten 25 von Hundert,
- E = die nächsten 10 von Hundert

4.5 Gesamtnote

Gesamtnote und ECTS-Bewertung

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Master of Public Management berechtigt seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

5.2 Beruflicher Status

Der Masterabschluss im weiterbildenden Studiengang Public Management qualifiziert zum Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Siehe www.hfpv.hessen.de

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur- wissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

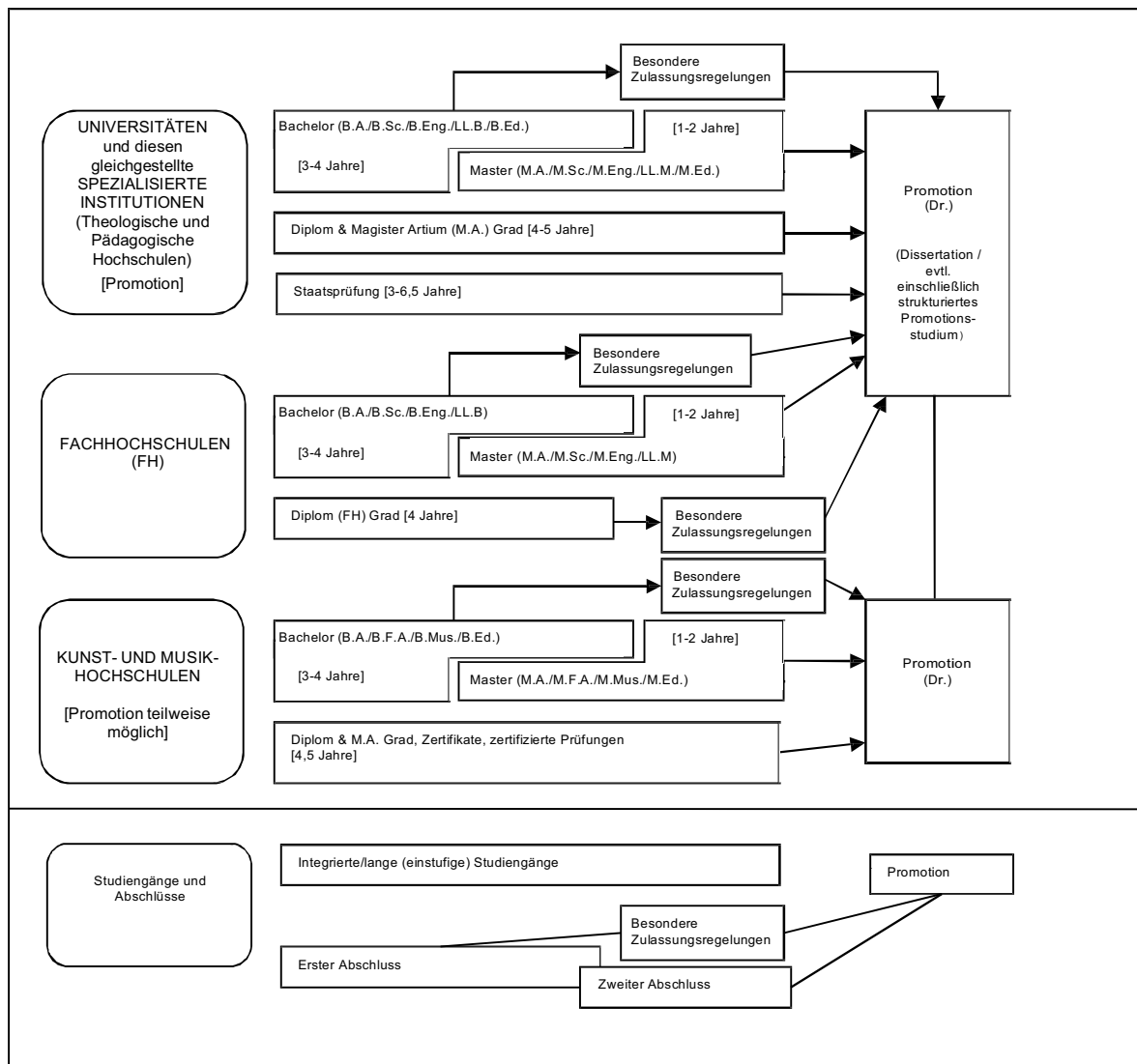
In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfieldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem

Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentrieb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entspre-

chenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Hrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

⁶ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁷ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV.NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.

⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.

¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

[Name of the Higher Education Institution]
Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

<Name>, <Vorname>

1.3 Date, Place, Country of Birth

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>

1.4 Student ID Number or Code

<Matrikelnummer>

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Public Management (MPM)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

Management of Public Administration

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung,

University of Applied Sciences,

Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences

State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

See 2.3

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Postgraduate

Second degree (3 years), including master thesis

3.2 Official Length of Programme

Three years 120 ECTS-credits

3.3 Access Requirements

1. By suggestion of the chief administrative authority when conditions of § 37 of "Hessische Laufbahnverordnung" are met
2. General higher education entrance qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur), specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) or equivalent degrees (further information under 8.7), Bachelor degree in Public Administration or equivalent degrees and at least one year of professional experience after finishing studies.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Part time, 3 years

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The programme leads to the second degree of Master of Public Management. It provides strategic knowledge for managing public administrations/NGO/NPO in the fields of managing innovations, controlling, customer orientation and human resources management. Students shall be able to develop their theoretical and analytic abilities as a basis for furthering management of public and similar organisations. The programme shall promote critical awareness of scientific methods and prepare for leadership roles in all segments of public and similar organisations

- Public Governance
- Public Management
- Human Resources
- Organisation-management and e-Government

4.3 Programme Details

See final examination certificate

4.4 Grading Scheme

The following grading scale is used:

Points	Description	Grades
15 und 14	Very good – outstanding performance	very good (1)
13 bis 11	Good – generally sound work	good (2)
10 bis 8	Satisfactory – but with significant shortcomings	satisfactory (3)
7 bis 5	Sufficient – performance meets the minimum criteria	sufficient (4)
4 bis 0	Non sufficient/failed	failed (5)

If a test performance is graded less than "sufficient" (5 points) a second evaluation will be taken by an additional auditor. If both grades differ, the arithmetic average out of both will be calculated.

ECTS-grades

Grades

A	=	the best 10 %
B	=	the next 25 %
C	=	the next 30 %
D	=	the next 25 %
E	=	the next 10 %

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtnote und ECTS-Bewertung

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to doctoral studies (Ph. D.).

5.2 Professional Status

The Master degree qualifies its holder for the "höherer Dienst" in German public administration.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

See www.hfpv.hessen.de

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

– *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

– *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

– *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated “long” (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

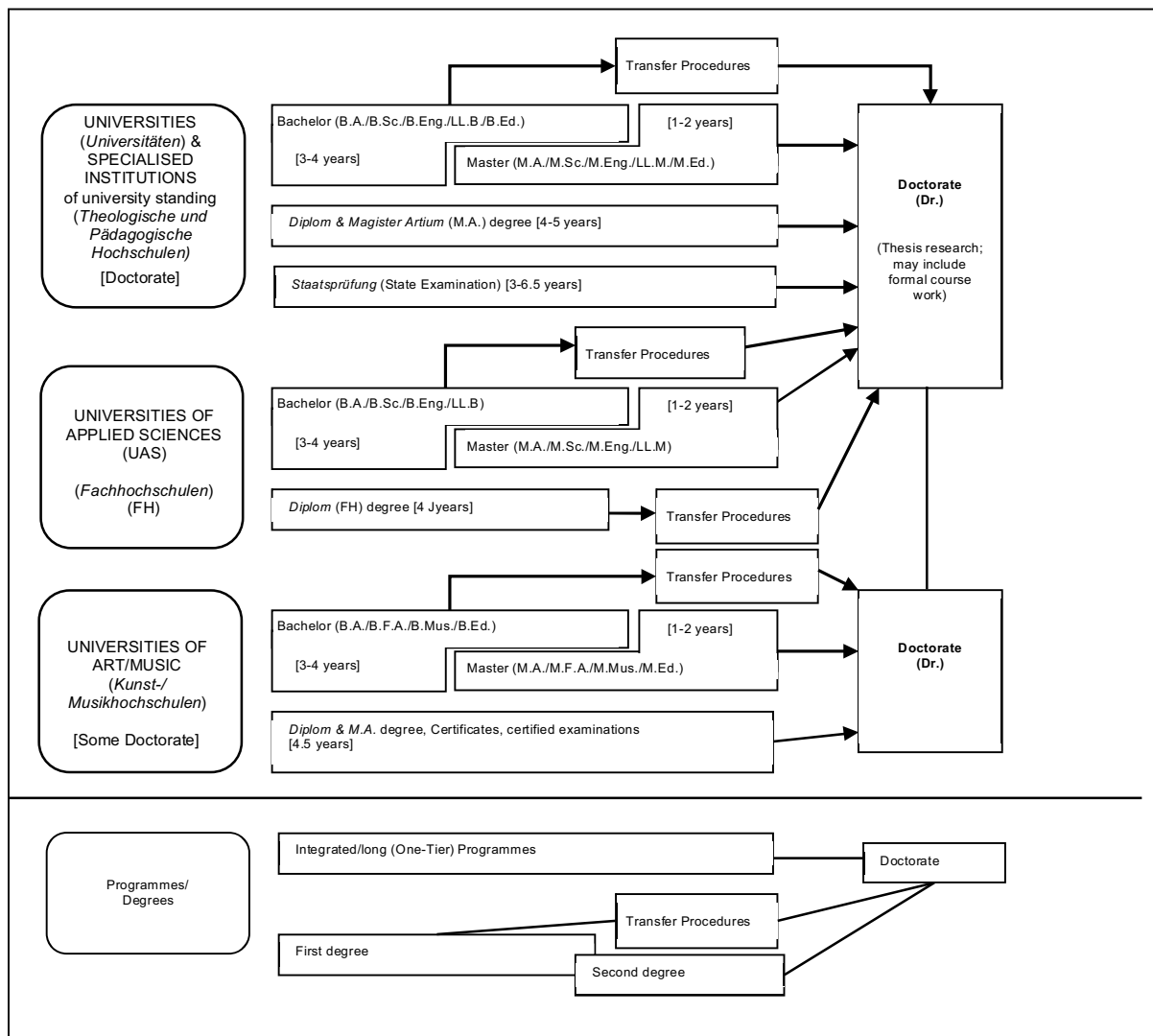
The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees³, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵ describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

– Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

– Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

– Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the

field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister degree*, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- “Higher Education Compass” of the German Rectors’ Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- ¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of January 2015.
- ² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- ³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21 April 2005).
- ⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- ⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- ⁶ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor’s and Master’s study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).
- ⁷ “Law establishing a Foundation ‘Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany’”, entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation “Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany” (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).
- ⁸ See note No. 7.
- ⁹ See note No. 7.
- ¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).